



Erläuterungen

zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums vom 4. Dezember 2018 (ANöRV, SG 724.115), Änderungen vom 19. Mai 2023

1. Ausgangslage

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums vom 4. Dezember 2018 (ANöRV, SG 724.115) wurden letztmals per 1. Januar 2021 revidiert. Am 1. Januar 2023 ist die Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums vom 1. November 2022 (GebV NöRG, SG 724.910) in Kraft getreten. Sie ersetzt die Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002.

Gestützt auf § 65 der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums vom 14. Februar 2017 (NöRV, SG 724.110) sowie auf § 34 Abs. 2 und Abs. 6 in Verbindung mit § 67 der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.110) kann das Tiefbauamt Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Nutzung des öffentlichen Raums erlassen, welche der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement bedürfen. Die ANöRV stellen solche Ausführungsbestimmungen dar. Das Inkrafttreten der GebV NöRG hat zur Folge, dass die ANöRV an den neusten Stand der Vorschriften über die Nutzung des öffentlichen Raums angepasst werden muss. Bei dieser Gelegenheit werden weitere anstehende Anpassungen an den ANöRV vollzogen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 lit. e

§ 7 Meldeverfahren (§ 11 NöRV und § 27 BPV)	§ 7 Meldeverfahren (§ 11 NöRV und § 27 BPV)
¹ Für folgende Bau- und Nutzungsvorhaben im öffentlichen Raum genügt eine Meldung an das Tiefbauamt gemäss § 11 NöRV und § 27 BPV: [...] e) kleine Bauinstallationen bis 10 m ² und bis maximal 10 Tage Installationszeit; [...]	¹ Für folgende Bau- und Nutzungsvorhaben im öffentlichen Raum genügt eine Meldung an das Tiefbauamt gemäss § 11 NöRV und § 27 BPV: [...] e) kleine Bauinstallationen bis 10 m ² und bis maximal 40 20 Tage Installationszeit; [...]

Im Meldeverfahren werden Vorhaben von geringer Bedeutung, denen keine öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen, behandelt (§ 11 Abs. 1 NöRV). Für Nutzungen zu Sonderzwecken, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit lediglich einer Meldepflicht unterliegen, werden weder Nutzungs- noch Bewilligungsgebühren erhoben (§ 7 Abs. 1 GebV NöRG). Bauinstallationen sind hingegen grundsätzlich gebührenpflichtig (vgl. § 18 Abs. 1 lit. h bis j GebV NöRG). Davon ausgenommen sind jedoch Bauinstallationen bis zu 10 m² von 1 bis 20 Tagen Zeitdauer (§ 18 Abs. 1 lit. h GebV NöRG). Dies bedeutet, dass es sich bei diesen kleinen und zeitlich kurzen Bauinstallationen um Vorhaben von geringer Bedeutung handelt und sie daher lediglich meldepflichtig sind. Der bisherige § 7 Abs. 1 lit. e ANöRV ist somit überholt und muss entsprechend an die Bestimmung von § 18 Abs. 1 lit. h GebV NöRG angepasst werden.

Erläuterungen zu § 39 Abs. 1

<p>§ 39 Emissionen ¹ Grundsätzlich ist jede Art von Beschallung untersagt. Dies gilt auch für die indirekte Beschallung aus offenen Fenstern oder Türen. § 32 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 ist anwendbar. [...]</p>	<p>§ 39 Emissionen ¹ Grundsätzlich ist jede Art von Beschallung untersagt. Dies gilt auch für die indirekte Beschallung aus offenen Fenstern oder Türen. § 32 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 ist anwendbar. Für Beschallungen an Ruhetagen oder von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist § 5 Abs. 1 lit. b des Übertretungsstrafgesetzes vom 13. Februar 2019 anwendbar. [...]</p>
--	---

Der letzte Satz von Absatz 1 wird angepasst. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (SG 253.100) wurde mit Beschluss des Grossen Rats vom 19. Februar 2019 einer Totalrevision unterzogen, welche auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt wurde. § 32 Abs. 1 des alten Übertretungsstrafgesetzes («Wer ohne behördliche Bewilligung auf dem öffentlichen Raum bewilligungspflichtige Lautsprecheranlagen verwendet [, wird mit Busse bestraft].») ist nicht mehr in Kraft. Diese Strafbestimmung wurde auf Anregung der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rats (vgl. den Bericht vom 19. Dezember 2018, Geschäft 17.1336.02, S. 8) derart angepasst, dass neu nur noch mit Busse bestraft wird, wer trotz behördlicher Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig an Ruhetagen oder von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ohne Bewilligung im öffentlichen Raum Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbaute Lautsprecher benutzt (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b der aktuellen Fassung des Übertretungsstrafgesetzes). Dies stellt eine zeitliche Einschränkung der Strafbarkeit der Benutzung von Lautsprecheranlagen auf öffentlichem Grund dar, welche in der ANöRV nachzuvollziehen ist. Dies ändert nichts daran, dass Beschallungen in Boulevardrestaurants weiterhin untersagt, aber nur noch zeitlich beschränkt strafbewehrt sind. Eine Beschallung von Boulevardrestaurants ausserhalb der Ruhezeiten kann jedoch weiterhin zum Widerruf einer Nutzungsbewilligung führen (vgl. § 19 NöRG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 2

<p>§ 44 Andere eigenständige Verkaufsstände [...] ² Die Fläche darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes gemessen, in der Regel 10 m² betragen. Die effektiven Masse richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und werden mit der Bewilligung verfügt. Der Stand funktioniert autark und ohne Anschlüsse. [...]</p>	<p>§ 44 Andere eigenständige Verkaufsstände [...] ² Die Fläche darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes gemessen, in der Regel 10 m² betragen. Die effektiven Masse richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und werden mit der Bewilligung verfügt. Der Stand funktioniert <u>grundsätzlich</u> autark und ohne Anschlüsse. [...]</p>
---	--

Im letzten Satz von Absatz 2 wird das Wort «grundsätzlich» ergänzt. Damit werden die ANöRV an die aktuellen Richtlinien über die mobile und saisonale Gastronomie angepasst (vgl. Leitfaden für mobile und saisonal Gastronomie auf öffentlichem Grund: Glacé- und Marronistände, Verkaufsstände, Food Trucks und Buvetten der Allmendverwaltung, Stand: Januar 2023, Ziff. 5.2.1, abrufbar unter: [Verkaufen & Bewirten | Kanton Basel-Stadt \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/verkaufen-bewirten), zuletzt besucht am 26. Juli 2024).

Erläuterungen zu § 58

<p>§ 58 Begriffe</p> <p>¹ Als keine Bauinstallationen gelten mobile Einrichtungen mit einer genutzten Fläche bis zu 10 m² und einer Installationszeit von weniger als 10 Tagen. Sie können insbesondere Schuttmulden, Bautoiletten, Gerüste und einzelne Container beinhalten.</p> <p>² Als Bauinstallationen gelten mobile Einrichtungen mit einer genutzten Fläche von mehr als 10 m² und/oder einer Installationszeit von mehr als 10 Tagen, soweit diese keine Kranböcke oder doppelstöckige Container beinhalten.</p> <p>³ Als Bauplatzinstallationen gelten feste oder werkhofähnliche Einrichtungen mit einer genutzten Fläche von mehr als 10 m² und einer Installationszeit von mehr als 10 Tagen, die insbesondere Kranböcke, Fundamente, doppelstöckige Container oder grosse Materiallager beinhalten können. Bauplatzinstallationen können gleichzeitig mehrere Bauinstallationen umfassen.</p>	<p>§ 58 Begriffe</p> <p>¹ Als keine Bauinstallationen gelten mobile Einrichtungen mit einer genutzten Fläche bis zu 10 m² und einer Installationszeit von weniger als 40 <u>20</u> Tagen. Sie können insbesondere Schuttmulden, Bautoiletten, Gerüste und einzelne Container beinhalten.</p> <p>² Als Bauinstallationen gelten mobile Einrichtungen mit einer genutzten Fläche von mehr als 10 m² und/oder einer Installationszeit von mehr als 40 <u>20</u> Tagen, soweit diese keine Kranböcke o-der doppelstöckige Container beinhalten.</p> <p>³ Als Bauplatzinstallationen gelten feste oder werkhofähnliche Einrichtungen mit einer genutzten Fläche von mehr als 10 m² und einer Installationszeit von mehr als 40 <u>20</u> Tagen, die insbesondere Kranböcke, Fundamente, doppelstöckige Container oder grosse Materiallager beinhalten können. Bauplatzinstallationen können gleichzeitig mehrere Bauinstallationen umfassen.</p>
---	---

Vgl. oben die Erläuterungen zu § 7. Bauinstallationen bis zu 20 Tagen sind gemäss der neuen GebV NöRG gebührenfrei (vgl. § 18 Abs. 1 lit. h Ziff. 1 GebV NöRG). Dabei handelt es sich um kleine Bauinstallationen. Dies hat zur Folge, dass die Begriffsdefinition in § 58 ANöRV betreffend die Abgrenzung von kleinen Bauinstallationen von regulären Bauinstallationen bzw. Bauplatzinstallationen den Änderungen in der GebV NöRG nachzuvollziehen ist.